Wasserverband Neufelderseen - Gebiet
2491 Neufeld an der Leitha, Landeggerstrasse
Tel. 02624 - 52587 Fax DW 4
e-mail: office@wasserverband-neufelderseen.at

INFORMATIONSBLATT
für
INDIREKTEINLEITER
im Einzugsbereich
vom

Wasserverband
Neufelderseen-Gebiet
Wir klären das!

Version 02/2013

INFORMATIONSBLATT FÜR INDIREKTEINLEITER

Seit der Novelle des Wasserrechtsgesetzes 1997, BGBl. 74/1997 (kurz WRG) ist es erforderlich, vor der Einleitung von Abwässern in den öffentlichen Kanal einen Entsorgungsvertrag zwischen dem Gewerbebetrieb (Indirekteinleiter) und dem Kanalisationsunternehmer (Wasserverband Neufelderseen-Gebiet) abzuschließen. Gemäß Indirekteinleiterverordnung, BGBl. 222/1998, § 2, ist dem Kanalisationsunternehmen die Einleitung **vor erstmaliger Einleitung** von Abwässer zu melden.

Folgende Punkte sind im **Antragsformular** auszufüllen:

- Name/Firma des Antragstellers (Indirekteinleiter)
- Anschrift des Antragstellers (Indirekteinleiter)
- Name/Firma des Grundstückseigentümers (wenn nicht mit dem Indirekteinleiter ident)
- Anschrift des Grundstückseigentümers (wenn nicht mit dem Indirekteinleiter ident)
- Bezeichnung und Art des Betriebes (abwasserrelevante Tätigkeiten)
- Anschrift und Standort des Betriebes
- Grundstücksnummer(n) und Katastralgemeinde des Betriebsstandortes
- Herkunftsbereich der Abwässer (Branche) gemäß § 4 AAEV, bei einer Abwassermischung jeder Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV, dem ein Teilstrom zugeordnet werden kann (siehe Anlage B)
- für die Einleitung vorgesehene maximale Abwassermenge in m3/d

Dem Antrag ist ein **Lageplan** der Hausanschlussleitung sowie eine **technische Beschreibung** beizulegen, die folgende Angaben enthalten sollen:

- Exakte Angaben zum Ort der Einleitung in die Kanalisation
- Größe (in m3/Jahr oder m³/Monat) und Art (öffentlicher Wasserversorgung oder/und Brunnen) des Wasserbezuges.
- Zeitpunkt und/oder Zeitdauer der Einleitung.
- Größe des Betriebes, Anzahl der Beschäftigen, Arbeitszeiten (Arbeitstage pro Woche, Arbeitsstunden pro Arbeitstag).
- In die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit einzubeziehende maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe und -parameter.
- Vorgesehene innerbetriebliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen gegebenenfalls in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen.
- Vorgesehene Abwasserreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik.
- Für die Einleitung maßgebliche Schwellenwerte nach § 2 Abs. 2 der Indirekteinleiterverordnung.
- Bei einer genehmigten, erforderlichen Einleitung von Niederschlagswasser: Größe der zu entwässernden Fläche einschließlich Oberflächenbeschaffenheit (Retentionsvermögen) und der auf der Fläche durchgeführten Tätigkeiten; von dieser Fläche bei einem Niederschlagsereignis der Jährlichkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden abfließende Wassermenge (in m3/d).
- Maximale Tagesfrachten (in g/d) der maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe sowie maßgebliche Abwassereigenschaften
- Häufigkeit der Überwachung im zweijährlichen Berichtszeitraum.

Vorgehensweise von Indirekteinleitern*

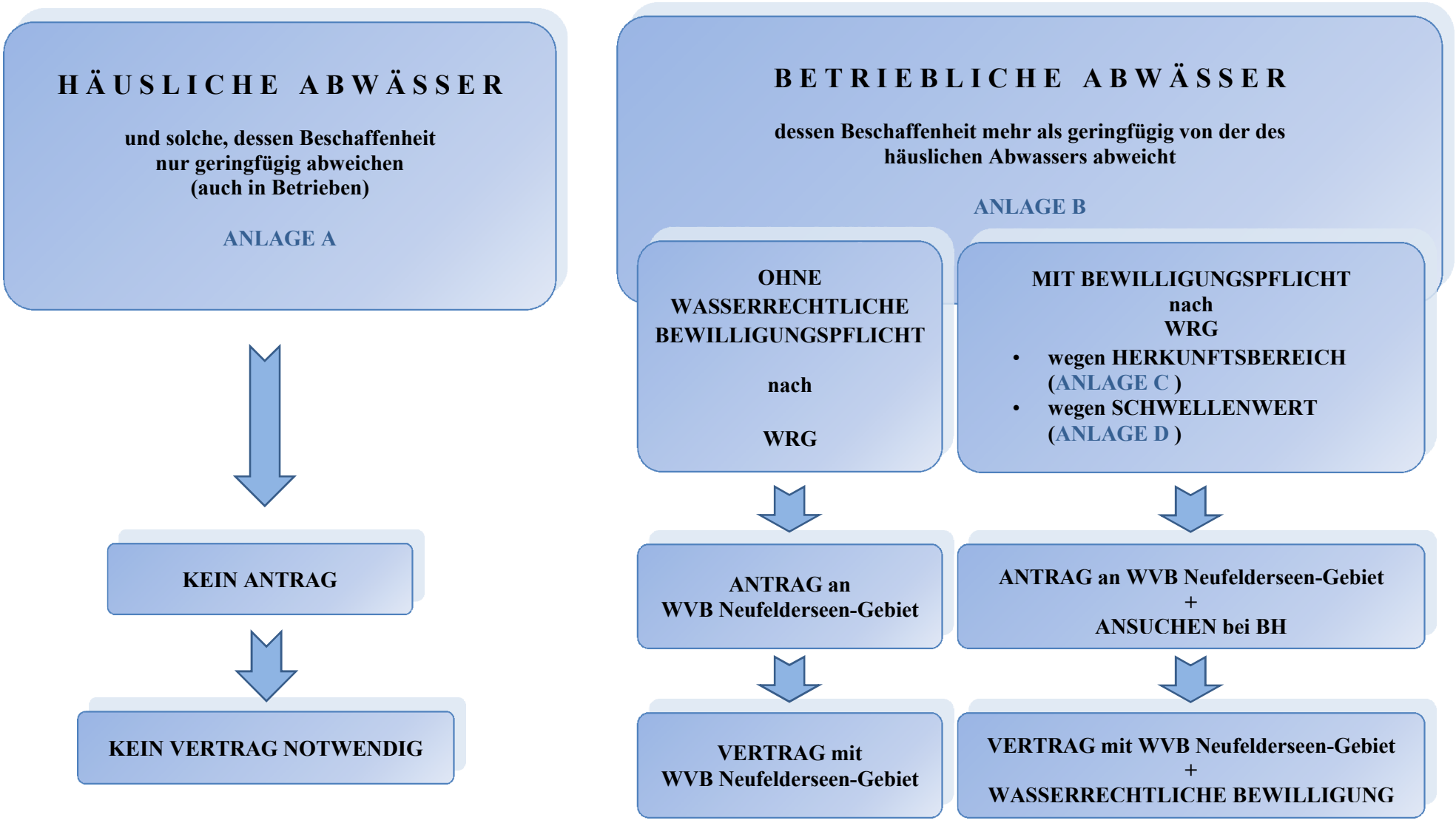

*alle Abwassereinleitungen über fremde Kanäle und Kläranlagen (nicht im eigenen Besitz / Wasserberechtigter) in ein Gewässer

ANLAGE A

Abwässer aus büroähnlichen Betrieben und Handelsbetrieben

- Bäcker
- Bodenleger
- Buchbinder
- Campingplätze (bei chemischen Toiletten vom Einzelfall abhängig)
- Floristen
- Friseure und Perückenmacher
- Gärtner
- Gewerbliche Bauträger
- Glaser
- Keramiker
- Konditoren (Zuckerbäcker)
- Kosmetiker
- Kürschner
- Optiker
- Planende Baumeister (Baumeister eingeschränkt auf den Bürobetrieb)
- Planende Zimmermeister (Zimmermeister eingeschränkt auf den Bürobetrieb)
- Platten- und Fliesenleger
- Reisebüros
- Sanitär- und Heizungsinstallateure
- Schnittblumenhandel
- Tapezierer und Dekorateure
- Technische Büros ohne Labor
- Tennisanlagen
- Tischler
- Uhrmacher
- Vergolder ohne Galvano
- Versicherungsmakler
- Wäschebügler
- Werbegrafiker
- Werbeagenturen

ANLAGE B

Herkunftsbereich der Abwässer (Branche) gemäß AAEV §4, Abs. 2

1.1 Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlussgrößen über 50 EW_{60}
1.2 Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlussgrößen kleiner oder gleich 50 EW_{60}
1.3 Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlage
1.4 Abwasser aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern
2.1 Abwasser aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff
2.2 Abwasser aus der Erzeugung von Papier und Pappe
2.3 Abwasser aus der Herstellung von Holzfaserplatten
3.1 Abwasser aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien
3.2 Abwasser aus Textilveredelungs und -behandlungsbetrieben
4.1 Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugern
4.2 Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas
4.3 Abwasser aus Laboratorien
4.4 Abwasser aus Anlagen zur Wasseraufbereitung
4.5 Abwasser aus Wasch- und Chemisch- Reinigungsprozessen von Textilien
4.6 Abwasser aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten
5.1 Abwasser aus Schlachtbetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben
5.2 Abwasser aus Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbetrieben
5.3 Abwasser aus Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten (Fischproduktionsanlagen)
5.4 Abwasser aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung
5.5 Abwasser aus der Zucker- und Stärkeerzeugung
5.6 Abwasser aus Brauereien und Mälzereien
5.7 Abwasser aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und alkoholischen Getränken
5.8 Abwasser aus der Sauergemüseerzeugung
5.9 Abwasser aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle und Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung
5.10 Abwasser aus Obst- und Gemüseveredelungsbetrieben sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung
5.11 Abwasser aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung
5.12 Abwasser aus der Kartoffelverarbeitung
5.13 Abwasser aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung
6.1 Abwasser aus der Herstellung von Kunstharzen
6.2 Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
6.3 Abwasser aus der chemischen Industrie mit den Teilbereichen
   1) Herstellung von Kohlenwasserstoffen und organischen Lösemitteln
   2) Herstellung von anorganischen Pigmenten und Mineralfarben
   3) Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk
   4) Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika und deren Vorprodukten
   5) Herstellung von anorganischen Düngemitteln, Phosphorsäure und deren Salzen
   6) Herstellung von Klebstoffen, Druckfarben, Farben und Lacken, Holzschutz- und Bautenschutzmitteln und deren Vorprodukten
   7) Herstellung von Seifen und Wasch-, Putz- und Pflegemitteln und deren Vorprodukten

ANLAGE B

(Fortsetzung von Seite 5)

8) Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
9) Herstellung von technischen Gasen
10) Herstellung von Schmier- und Gießereimitteln
11) Herstellung von Textil-, Leder- und Papierhilfsmitteln
12) Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren
13) Abwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse
14) Abwasser aus der Kunstfaserherstellung
15) Abwasser aus der Herstellung anorganischer Chemikalien
16) Abwasser aus der Herstellung organischer Chemikalien

6.4 Abwasser aus Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen
6.5 Abwasser aus der Erdölverarbeitung
6.6 Abwasser aus der Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen
6.7 Abwasser aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen
7 Abwasser aus grafischen oder fotografischen Prozessen
8.1 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung
8.2 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung
8.3 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen
8.4 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten
8.5 Abwasser aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen
8.6 Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinsalz und von allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen
9 Abwasser aus Tankstellen, Fahrzeugreparatur- und –waschbetrieben
10.1 Abwasser aus der Massentierhaltung
10.2 Abwasser aus der Tierkörperverwertung
10.3 Abwasser aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
10.4 Abwasser aus der Fischintensivhaltung
11 Abwasser aus Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen
12.1 Sickerwasser aus Abfalldeponien
12.2 Abwasser aus der physikalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung
13.1 Mischwasser aus Mischkanalisationen
13.2 Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen von Trennkanalisationen.

ANLAGE C

Abwasserherkunftsbereiche gemäß Indirekteinleiterverordnung, § 2 Abs. 2 Z 1

Für die Einleitung von Abwasser aus einem nachstehend genannten Herkunftsbereich (oder aus dessen Teilbereich) in eine öffentliche Kanalisation besteht wasserrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959. Die in Klammern gesetzte Ziffernfolge nach einem Herkunftsbereich ist identisch mit der Bezifferung jenes Herkunftsbereiches nach § 4 Abs. 2 AAEV (Anlage B), in dessen verordneten Geltungsbereich das Abwasser fällt.

1. Herstellung von Asbestpapier oder -pappe (2.2)
2. Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien (3.1)
3. Textilveredelung und -behandlung (3.2)
4. Kühlsysteme und Dampferzeuger, wenn halogenhaltige oder halogenabspaltende Biozide eingesetzt werden (4.1)
5. Reinigung von Verbrennungsgas (4.2)
6. Waschprozesse von Textilien oder Teppichen unter Einsatz von halogenabspaltenden Wasch- oder Desinfektionsmitteln (4.5)
7. Herstellung von Kunstharzen (6.1)
8. Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern (6.2)
9. Chemische Industrie (alle Teilbereiche) (6.3)
10. Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen (6.4)
11. Erdölverarbeitung (6.5)
12. Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen (6.6)
13. Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen (6.7)
14. Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung (8.1)
15. Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie Eisen und Stahlherstellung und -verarbeitung (8.2)
16. Hochtemperaturverkoken von Steinkohle (8.3)
17. Herstellung von Produkten aus Faserzement, wenn dabei Asbest eingesetzt wird (8.4)
18. Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen (ausgenommen Gold und Silberschmiede gemäß § 94 Z 33 GewO, BGBl. Nr.194/1994, idF BGBl. 1 Nr.63/1997) sowie Herstellung von Quecksilbermetall (8.5)
19. Tierkörperverwertung (10.2)
20. Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die den Risikogruppen 3 oder 4 gemäß § 6 GTG 1994 zuzuordnen sind (11)
21. Sickerwasser aus Abfalldeponien, ausgenommen aus Bodenaushubdeponien oder Baurestmassendeponien gemäß § 3 Z 1 oder 2 DepV, BGBl. Nr.164/1996 (12.1)
22. Physikalisch-chemische oder biologische Abfallbehandlung (12.2)

ANLAGE D

Schwellenwerte für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe nach Indirekteinleiterverordnung, § 3 Z 1

Abwasserinhaltsstoff (Parameter)	Fracht in g/d
Antimon ber. als Sb	0,2
Arsen ber. als As	0,2
Barium ber. als Ba	10,0
Blei ber. als Pb	1,0
Cadmium ber. als Cd	0,2
Chrom - Gesamt ber. als Cr	1,0
Chrom - VI ber. als Cr	0,2
Cobalt ber. als Co	2,0
Kupfer ber. als Cu	1,0
Molybdän ber. als Mo	2,0
Nickel ber. als Ni	1,0
Quecksilber ber. als Hg	0,02
Selen ber. als Se	0,2
Silber ber. als Ag	0,2
Thallium ber. als Tl	0,2
Vanadium ber. als V	1,0
Wismut ber. als Bi	1,0
Wolfram ber. als W	4,0
Zink ber. als Zn	4,0
Zinn ber. als Sn	2,0
Freies Chlor ber. als Cl	0,4
Gesamt - Chlor ber. als Cl	0,8
Ammoniak ber. als N	40,0
Ammonium ber. als N	400,0
Cyanid leicht freisetzbar ber. als CN	0,2
Cyanid - Gesamt ber. als CN	1,0
Nitrit ber. als N	20,0
Sulfid ber. als S	2,0
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ber. als Cl	1,0
Summe der Kohlenwasserstoffe	20,0
Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) ber. als Cl	0,2
Phenolindex	20,0
Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole und Ethylbenzol (BTXE)	0,2